

Gesellschaftsvertrag
der
SWG Städtische Werke Guben GmbH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: SWG Städtische Werke Guben GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 03172 Guben.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Zweck des Unternehmens ist es, die Aufgaben der Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser, der Abwasserableitung und -behandlung, der Abfallbewirtschaftung und der Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Guben und ihrer Umgebung wahrzunehmen.
Zweck des Unternehmens ist darüber hinaus die Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie im Raum Guben.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung sowie die Beteiligung an Unternehmen dieser Wirtschaftsbereiche, die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen des Verkehrs sowie die Beteiligung an Unternehmen dieser Wirtschaftsbereiche.
- 2.3 Die Gesellschaft kann auch Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung durchführen und/oder die Vergabe derartiger Maßnahmen an Dritte organisieren. Darunter fallen auch Maßnahmen, die der beruflichen Qualifizierung dienen.

- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen und zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfandrechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu mieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Sie ist auch berechtigt, Handelsvertretungen zu übernehmen.
- 2.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, Niederlassungen und Tochterunternehmen zu gründen, andere Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000 Euro.
- 4.2 Die Stammeinlage wird wie folgt gehalten:
von der Stadt Guben,
eine solche im Nennbetrage von 52.000 Euro.
- 4.3 Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- 5.1 Organe der Gesellschaft sind
a) die Geschäftsführung,

- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- 6.2 Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass einer oder mehrere oder alle Geschäftsführer die Gesellschaft einzeln vertreten.

- 6.3 Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Geschäftsführung gemeinschaftlich von ihnen geführt. Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Soweit sich die Geschäftsführer über einzelne Maßnahmen nicht mehrheitlich einigen, ist der Aufsichtsrat anzurufen. Kommt auch nach Beratung durch den Aufsichtsrat keine mehrheitliche Beschlussfassung der Geschäftsführung zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- 6.4 Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Gesellschaftsvertrag und die Grundsätze guter Unternehmensführung gebunden. Eine vom Aufsichtsrat aufgestellte und von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung ist zu beachten.

- 6.5 Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung, die auch die Geschäftsführeranstellungsverträge abschließt und beendet.

- 6.6 Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell, für bestimmte Geschäfte oder im Einzelfall

befreien.

Aufsichtsrat

§ 7

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, bestehend aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- a) dem Bürgermeister oder einem von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Stadt Guben und
 - b) sechs durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Vertreter.
- 7.2 Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- 7.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 1, Lit. b) dieses Gesellschaftsvertrags kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- 7.4 War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu dem Amt als Bürgermeister bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Organ.
- 7.5 Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 1, Lit. b) dieses Gesellschaftsvertrags können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 1, Lit. b) dieses Gesellschaftsvertrags aus, entsendet die Stadtverordnetenversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

- 7.7 Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

§ 8

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die im § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 8.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.2 Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Weigert sich der Vorsitzende die Sitzung einzuberufen oder zu leiten bzw. ist verhindert, gelten die Regelungen des § 110 Abs. 2 AktG.
- 9.3 Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn die Geschäftsführung dies in Textform unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt.

- 9.4 Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates sind dessen Mitglieder und die Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrates, ferner einen Schriftführer zulassen. Sitzungsteilnehmer, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.2 Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn sämtliche satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und hiermit einverstanden sind.
- 10.3 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit aus diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas Ande-

res bestimmt ist.

- 10.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 11.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden.
- 11.2 Der Aufsichtsrat ist regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, insbesondere den im Wirtschaftsplan und im Finanzplan festgehaltenen, sind dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen vorzutragen. Der Aufsichtsrat legt die weiteren Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.
- 11.3 Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 11.4 Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zu allen über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 11.5 Unbeschadet des Grundsatzes des § 11.4 bedürfen insbesondere folgende Geschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) wesentliche Änderung des Geschäftsprogramms oder der Organisation der Gesellschaft;
 - b) Festsetzung allgemein geltender Entgelte für Leistungen der Gesell-

schaft;

- c) Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen, der Erwerb von und jedwede Verfügung über Beteiligungen einschließlich einer Kündigung;
- d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Interessengemeinschaften, Kooperationsverträgen, Poolverträgen oder Ergebnisabführungsverträgen, ferner der Abschluss von Rahmenverträgen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
- e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- f) der Erwerb und Veräußerung von oder die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte), Belastung von Grundeigentum oder Rechten an Grundstücken, soweit ein Betrag von 50.000,00 Euro oder eine anderweitig vom Aufsichtsrat festgesetzte Höchstgrenze im Einzelfall überschritten wird;
- f) die Aufnahme von Bankkrediten oder anderen Darlehen über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus;
- g) die Übernahme von Bürgschaften, Abgaben von Patronatserklärungen oder sonstigen Garantien, die Vornahme von spekulativen Wertpapier- und Börsentermingeschäften jeder Art;
- i) Akzeptieren von Schuldwechseln, soweit dies nicht im Rahmen von Richtlinien erfolgt, die der Aufsichtsrat beschlossen hat;
- j) Ausstellen oder Indossieren von Wechseln, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt;
- k) Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen (Tantiemen oder Boni) an Mitarbeiter;
- l) Abschluss oder Änderung von Pensionsvereinbarungen oder die Erteilung von Pensionsversprechen;
- m) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Gesellschaftern und/oder diesen nahestehenden Dritten soweit diese Verträge einen Betrag von

50.000 EUR pro Vertrag übersteigen oder nicht den normalen Geschäftsbetrieb gemäß § 11.4 des Gesellschaftsvertrages bzw. das operative Tagesgeschäft des Unternehmens zum Gegenstand haben.

- 11.6 Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall weitere Geschäfte oder Arten von Geschäften bestimmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
- 11.7 Über die Ausübung von Weisungsrechten, Zustimmungsrechten und Stimmrechten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften soll der Aufsichtsrat regelmäßig informiert werden, die Beschlussfassung zum Jahresabschluss und Wirtschaftsplan sowie zur Berufung/Abberufung von Geschäftsführern obliegt im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12

Verschwiegenheit

- 12.1 Im Rahmen ihnen gesetzlich obliegender Berichtspflichten gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrates § 394 AktG entsprechend. Im Übrigen sind die Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet (§§ 52 Abs. 1 GmbHG, 116 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 85 GmbHG). Dies gilt auch gegenüber Stadtverordneten, Fraktionsmitgliedern, Betriebsräten, Arbeitskreisen und ähnlichen Einrichtungen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

Gesellschafterversammlung

§ 13

Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 13.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Vollversammlung kann jederzeit, auch ohne Einberufung, stattfinden (§ 51 Abs. 3 GmbHG).

- 13.2 Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der Frist des § 42 a) Abs. 2 GmbHG statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl des Wirtschaftsprüfers.
- 13.3 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung oder von dem Aufsichtsrat einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
- 13.4 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt, sofern nicht vom Gesellschafter etwas Anderes bestimmt wird. Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen, sofern der Gesellschafter nichts Anderes bestimmt.
- 13.5 Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend und hiermit einverstanden sind.
- 13.6 Über den Verlauf jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Sitzung und die Beschlüsse des Gesellschafters enthalten. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zeitnah zuzustellen.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafter

- 14.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Zustimmung von Wirtschaftsplänen/Nachtragswirtschaftsplänen;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung;
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- f) die Rückzahlung von Nachschüssen;
- g) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- h) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
- j) die Bestellung der Abschlussprüfer;
- k) die Auflösung, die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung, die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes und die Umwandlung der Rechtsform mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben.

§ 15

Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung

15.1 Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen steht der Stadtverordnetenversammlung Guben für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Zustimmungsvorbehalt zu:

- a) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung der Jahresabschlüsse;
- b) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;

- c) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen (§ 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf)

Unternehmensplanung und Rechnungslegung

§ 16

Wirtschafts- und Finanzplanung

- 16.1 Die Gesellschaft stellt sinngemäß in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes anstehende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist Grundlage der Wirtschaftsführung. Den Wirtschafts- und Finanzplan stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat die Planung vor Beginn des Geschäftsjahres beraten, bestätigen und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 16.2 Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Erfolgsplanes und des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr und für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, entscheidet der Aufsichtsrat über die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes.

§ 17

Jahresabschluss, Prüfung

- 17.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn sodann unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

- 17.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und festzustellen. Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, etwaiger verlustbringender Geschäfte und deren Ursachen und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

§ 18

Ergebnisverwendung

- 18.1 Der Gesellschafter beschließt unter Beachtung der Fristen gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG auch über die Ergebnisverwendung.
- 18.2 Der Jahresgewinn ergibt sich aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages unter Beachtung der Bestimmungen in § 29 Abs. 1 des GmbHG.
- 18.3 Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann der Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 18.4 Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Personen Vorteile zuzuwenden. Erhält der Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person solche Zuwendungen, ist er zur Rückgabe oder zum Ersatz verpflichtet.
- 18.5 Das Gewinnbezugsrecht ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

Weitere Bestimmungen

§ 19

Grundsätze des Kommunal- und Haushaltsrechts

- 19.1 Eine Verlustausgleichsverpflichtung (Zahlung von Nachschüssen, Verlustausgleich, Patronatserklärungen, Bürgschaften etc.) der Stadt Guben gegenüber der Gesellschaft besteht grundsätzlich nicht. Ein Verlustausgleich darf nur im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgen.
- 19.2 Der Stadt Guben stehen die nach dem Gemeinderecht begründeten Kontrollrechte zu. Die Geschäftsführung hat die nach dem Gemeinderecht vorgeschriebenen Prüfungen, die Berichterstattung und die Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Der für die Stadt Guben zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- 19.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Stadt Guben die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Guben bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 19.4 Die Beteiligungsverwaltung ist berechtigt, die für die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung nach § 98 BbgKVerf erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft vertraulich einzusehen, insbesondere den Jahresabschluss und Lagebericht, den Wirtschafts- und Finanzplan, die Prüfungsberichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers, Registerauszüge sowie Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen. Zur Ermöglichung der der Beteiligungsverwaltung nach § 98 Nr. 4 BbgKVerf obliegenden Mandatsbetreuung sind alle Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, der Beteiligungsverwaltung weitere Informationen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich mitzuteilen. Der Beteiligungsverwaltung wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt

werden müssen, entgegenstehen.

- 19.5 Das Beteiligungsmanagement des Gesellschafters Stadt Guben wird die Geschäftsführung über die für die vorgeschriebenen Prüfungen (Vgl. Abs.2) maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts und diesbezüglich eintretende Veränderungen zeitnah unterrichten.

§ 20

Liquidation

- 20.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer (Liquidatoren), mit der Maßgabe, dass deren Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich ihres Umfangs keine Veränderungen erfahren soll.
- 20.2 Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Veröffentlichungen

- 21.1 Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22

Schlussbestimmungen

- 22.1 Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- 22.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.